

§ 7

(1) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der Prüfung erfolgen in Abwesenheit des Lotsenanwärters. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach 3 Monaten einmal wiederholt werden.

§ 8

Nach bestandener Prüfung erhält der Lotsenanwärter vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik einen Lotsenausweis gemäß Anlage 1.

§ 9

(1) Kapitäne, deren Schiffe in der Deutschen Demokratischen Republik registriert und nicht größer als 700 BRT sind, können nach bestandener Prüfung gemäß

§ 6 vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik eine Freifahrerlaubnis gemäß Anlage 2 erhalten. Für Schiffe des VEB Fahrgastschiffahrt Stralsund und für Schiffe der technischen Flotte gilt diese Größenbegrenzung nicht.

(2) Die Freifahrerlaubnis gilt für ein Jahr und kann auf Antrag des Inhabers jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Sie ist auf ein bestimmtes Lotsrevier und auf Schiffe einer bestimmten Art und Größe beschränkt.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1966

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Scholz

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu § 8 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Lotsenausweis

Rückseite	Vorderseite
Vermerke:	Deutsche Demokratische Republik
Gültig bis	(Emblem)
(Dienstsiegel) ■	Lotsenausweis Nr.....
verlängert bis:	y

Innenseite

Der Kapitän	Lichtbild (Dienstsiegel)
Name » Vorname	
Wohnort Geburtsdatum	Lichtbild (Dienstsiegel)
ist zur Ausübung des Lotsendienstes im Lotsrevier berechtigt.	
Rostock, den	Unterschrift des Inhabers
Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik	

Format A 5

Anlage 2

zu § 9 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Freifahrerlaubnis

Rückseite	Vorderseite
Vermerke:	Deutsche Demokratische Republik
Gültig bis	(Emblem)
(Dienstsiegel) Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik	Freifahrerlaubnis Nr.....
verlängert bis:	

Innenseite

Der Kapitän	Lichtbild (Dienstsiegel)
Name Vorname	
Wohnort Geburtsdatum	Lichtbild (Dienstsiegel)
ist berechtigt, Handelsschiffe, Fischereifahrzeuge, Schiffe der technischen Flotte, Schiffe des VEB Fahrgastschiffahrt Stralsund* bis BRT im Lotsrevier ohne Lotsen zu führen.	
Rostock, den	Unterschrift des Inhabers
Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik	

Format A 5